Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/696

08. 03. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/193 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994)

A. Problem

Am 14. September 1994 ist das Gesetz vom 2. September 1994 zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1798) in Kraft getreten. Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens verabschiedet hat, kann die Bundesregierung von der ihr in Artikel 2 des Vertragsgesetzes Seerechtsübereinkommen erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, dieses Durchführungsübereinkommen, das am 29. Juli 1994 für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet wurde, in Kraft zu setzen.

Die genannten Beschlüsse und ihr Vollzug haben zur Folge, daß sich die rechtlichen Grundlagen in den Bereichen des Seerechts zum Teil erheblich wandeln. Es müssen nun umgehend diejenigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen getroffen werden, die zur Ausführung der genannten Übereinkommen im Bundesrecht erforderlich sind.

B. Lösung

Zur Erreichung der Zielsetzung sind gesetzliche Vorschriften in den Sachbereichen Seeschiffahrt, Meeresbergbau, wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltstrafrecht erforderlich.

- Änderungen und Ergänzungen sind für das Seeaufgabengesetz, das Flaggenrechtsgesetz, das Seeunfalluntersuchungsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, die Schiffsregisterordnung, das MARPOL-Gesetz, das Hohe-See-Einbringungsgesetz, das Bundesberggesetz und das Strafgesetzbuch vorzusehen.
- Neue gesetzliche Vorschriften sind für den Meeresbodenbergbau, die wissenschaftliche Meeresforschung, den Geltungsbereich bestimmter Strafrechtsnormen sowie die Erfüllung von Mitteilungs- und Übersendungspflichten der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Die gesetzlichen Regelungen werden im vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes zusammengefaßt. Es hat im wesentlichen zum Inhalt

- die Erfüllung von Verpflichtungen, die das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat auferlegen,
- die Wahrnehmung der Hoheitsbefugnisse, die das Seerechtsübereinkommen den Vertragsstaaten zur Verbesserung des maritimen Umweltschutzes im Verhältnis zu ausländischen Schiffen zur Verfügung stellt, sowie
- die Schaffung von Gesetzesvorschriften, die für die Errichtung einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erforderlich werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit das Gesetz vorsieht, daß zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen sind, werden die entstehenden Mehraufwendungen im wesentlichen durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen. Die Ausführung des in Artikel 9 genannten Gesetzes zur Regelung des Meeresbodenbergbaus wird im Wege der Organleihe dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld übertragen; darüber muß mit dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden, in der auch die Finanzierung der entstehenden Kosten zu regeln ist. Diese werden zunächst sehr gering sein, da Meeresbodenbergbau nach Ansicht von Experten frühestens in 15 bis 20 Jahren wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Ausführung des Artikels 2 Nr. 3 und des Artikels 13 durch Mitteilungen seitens der Bundesländer erfordert einen nur geringfügigen Sach- und Personalaufwand aus den Länderhaushalten, der nicht näher beziffert werden kann.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/193 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. März 1995

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Konrad Kunick**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) – Drucksache 13/193 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom *29.* Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) Vom . . .	**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) Vom . . .**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT 1 Seeschiffahrt	**ABSCHNITT 1 Seeschiffahrt**
Artikel 1 Änderung des Seeaufgabengesetzes	**Artikel 1 Änderung des Seeaufgabengesetzes**
Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt geändert:	Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **27. September 1994** (BGBl. **I S. 2802**) wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 Nr. 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:	1. Nach § 1 Nr. 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:
„10a. unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes die Prüfung, Zulassung und Überwachung der Anlagen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, seewärts der Begrenzung des *Küstenmeers* auf ihre Eignung im Hinblick auf den Verkehr und die Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt;".	„10a. unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes die Prüfung, Zulassung und Überwachung der Anlagen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, seewärts der Begrenzung des **Küstenmeeres** auf ihre Eignung im Hinblick auf den Verkehr und die Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt;".
2. Nach § 3b Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	2. Nach § 3b Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Geht die Störung oder die Gefahr von einer Sache aus, die nicht ein in einem deutschen Schiffsregister eingetragenes Schiff oder ein in der Luftfahrzeugrolle nach dem Luftverkehrsgesetz eingetragenes Luftfahrzeug ist, und werden vor der deutschen Küste Maßnahmen außerhalb des *Küstenmeers* zum Schutze der Schiffahrt, der Küste oder damit zusammenhängender Interessen erforderlich, so findet Absatz 2 insoweit Anwendung, als das internationale Recht dies zuläßt."	„(3) Geht die Störung oder die Gefahr von einer Sache aus, die nicht ein in einem deutschen Schiffsregister eingetragenes Schiff oder ein in der Luftfahrzeugrolle nach dem Luftverkehrsgesetz eingetragenes Luftfahrzeug ist, und werden vor der deutschen Küste Maßnahmen außerhalb des **Küstenmeeres** zum Schutze der Schiffahrt, der Küste oder damit zusammenhängender Interessen erforderlich, so findet Absatz 2 insoweit Anwendung, als das internationale Recht dies zuläßt."

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. § 9 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach den Wörtern „Leichtigkeit des Seeverkehrs" werden die Wörter „auf Wasserflächen und in Häfen im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3" eingefügt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:	
„2. das Verhalten auf den vorgenannten Wasserflächen und in den vorgenannten Häfen einschließlich der Umsetzung von Empfehlungen internationaler Konferenzen über das Befahren innerer Gewässer;".	
cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:	
„4 a. die Prüfung, Zulassung und Überwachung im Sinne des § 1 Nr. 10 a;".	
b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 4 erstreckt" durch die Wörter „Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 4 a erstrecken" ersetzt.	
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:	
„(5 a) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auf der Grundlage der internationalen Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung die Flaggenstaaten zu bezeichnen, die im Sinne von Artikel 228 Abs. 1 Satz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 wiederholt ihre Verpflichtung mißachtet haben, die anwendbaren internationalen Regeln und Normen in bezug auf die von ihren Schiffen begangenen Verstöße wirksam durchzusetzen."	
d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Wasser- und Schiffahrtsdirektionen" die Wörter „oder das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" eingefügt.	
Artikel 2 **Änderung des Flaggenrechtsgesetzes**	**Artikel 2** **Änderung des Flaggenrechtsgesetzes**
Das Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt geändert:	Das Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **26. Oktober 1994** (BGBl. **I S. 3140**) wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 Abs. 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:	1. Nach § 1 Abs. 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Befährt ein Binnenschiff, auf das die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. *Februar* 1994 (BGBl. I S. *237*) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, Seegewässer seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres, so wird es hinsichtlich der Vorschriften dieses Gesetzes insoweit einem Seeschiff gleichgestellt."	„(4) Befährt ein Binnenschiff, auf das die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom **21. Oktober** 1994 (BGBl. I S. **3281**) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, Seegewässer seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres, so wird es hinsichtlich der Vorschriften dieses Gesetzes insoweit einem Seeschiff gleichgestellt."
2. § 18 wird § 17.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:	3. unverändert
„§ 18 Bei Verstößen gegen Strafvorschriften zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe übermitteln im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die Strafverfolgungsbehörde die Anklageschrift oder eine an deren Stelle tretende Antragsschrift und die Strafvollstreckungsbehörde die das Verfahren abschließende gerichtliche Entscheidung mit Begründung dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Seeaufgabengesetz. Zu diesem Zweck ist eine Mitteilung der das Verfahren abschließenden Entscheidung an dieses Bundesamt auch in sonstigen den Seeverkehr und Seetransport berührenden Strafsachen, zu deren Begehung ein Schiff eingesetzt wurde, zulässig. In den Mitteilungen sind die Bezeichnung des Schiffes, seine Flagge und seine IMO-Nummer, soweit erteilt, anzugeben."	
Artikel 3 **Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes**	**Artikel 3** unverändert
Das Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Seeschiffahrtstraßen" die Wörter „und im übrigen deutschen Küstenmeer" eingefügt.	
b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „auf Hoher See und" die Wörter „in ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie" und in Buchstabe b nach dem Wort „besitzt" die Wörter „, auch wenn er bei oder nach dem Unfall den Tod gefunden hat," eingefügt.	
c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auf Hoher See und" die Wörter „in ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie" eingefügt.	
2. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:	
„Das gleiche gilt, wenn durch den Seeunfall der Tod oder schwere Verletzungen von Angehörigen eines anderen Staates oder schwere Schäden an Anlagen eines anderen Staates oder Verschmutzungen der Meeresumwelt verursacht wurden."	
3. Nach § 15 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Der Ausschluß der Öffentlichkeit aus anderen Gründen als denen der Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten oder der Wahrung wichtiger Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse steht der Anwesenheit amtlicher Vertreter anderer Staaten oder der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation nicht entgegen."	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
4. Nach Abschnitt 8 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt: „Abschnitt 8a Verfahren in sonstigen Fällen § 24a (1) Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem Flaggenstaat können abweichend vom Verfahren der Abschnitte 1 bis 8 auch andere als die in § 1 genannten Unfälle untersucht werden, wenn deutsche Staatsangehörige oder Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder die deutsche Küste oder damit zusammenhängende Interessen gefährdet worden sind oder an der Untersuchung ein sonstiges öffentliches Interesse besteht. § 2 ist entsprechend anzuwenden. (2) Die Untersuchung wird vom Bundesoberseeamt durchgeführt. Sie wird durch einen Bericht abgeschlossen." 5. § 29 wird gestrichen.	
Artikel 4 **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes** § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Artikel 4** **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes** § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anlagen" die Wörter „einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln" eingefügt.	1. unverändert
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Anlagen, die am 31. Dezember 1994 im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres nach dem Beschluß der Bundesregierung vom ... (BGBl. ...) vorhanden sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. Sie bedürfen keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schiffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung."	2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Anlagen, die am 31. Dezember 1994 im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres nach dem Beschluß der Bundesregierung vom **19. Oktober 1994** (BGBl. **I S. 3428**) vorhanden sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. Sie bedürfen keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schiffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung."
3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage zum Gesetz aufgeführte Binnenwasserstraße" ersetzt durch das Wort „Bundeswasserstraße".	a) unverändert
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Fernmeldelinien im Sinne des § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), der durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) neu gefaßt worden ist, sind genehmigungsfrei."	b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Fernmeldelinien im Sinne des § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), der durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom **14. September 1994** (BGBl. **I S. 2325**) neu gefaßt worden ist, sind genehmigungsfrei."

Entwurf

Artikel 5
Änderung von Registerrecht

(1) § 57 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

 „(2) Jede Eintragung in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters ist dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz, dem Flaggenrechtsgesetz und dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz sowie der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Seemannsgesetz bekanntzumachen."

(2) *§ 10 Abs. 3 der* Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *aufgehoben.*

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Schiffsregisterordnung und der Grundbuchordnung in der vom Inkrafttreten dieses Artikels an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

(1) Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 5
Änderung von Registerrecht

(1) unverändert

(2) **Die** Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch **Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)** geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:**

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. In § 32 Abs. 2 werden nach den Wörtern „einer offenen Handelsgesellschaft," die Wörter „ einer Partnerschaftsgesellschaft," eingefügt.

(2a) Das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nr. 2 werden in § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Wörter „die Eintragungen in" gestrichen.

2. Dem Artikel 9 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 1 § 5 Abs. 2 und Artikel 2 treten, soweit sie Vorschriften enthalten, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am 1. Mai 1995 in Kraft."

(3) unverändert

Artikel 6
Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

(1) Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll **von 1978** zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:	1. unverändert
„Artikel 1a	
Hoheitsbereich im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens ist hinsichtlich der in Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe b des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 bezeichneten Befugnisse auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone."	
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:	2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Protokolle I und II und der Anlagen I bis V des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 16 und Änderungen der Anlage" durch die Wörter „des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 16 und" ersetzt.	a) unverändert
b) Der Wortlaut des Artikels 2 wird Absatz 1.	b) unverändert
c) *Nach* Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:	c) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen, *soweit sie Regel 12 der Anlage I, Regel 7 der Anlage II, Regel 10 der Anlage IV oder Regel 7 der Anlage V des Übereinkommens betreffen,* der Zustimmung des Bundesrates."	„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, **wenn sie Regelungen enthalten, die von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind."**
3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:	3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:
„Artikel 2a	„Artikel 2a
(1) Schiffe, die aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres kommend die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anlaufen und die Flagge eines Staates führen, der nicht Vertragspartei der Anlage I des Übereinkommens ist, sind verpflichtet, ein Öltagebuch, das dem nach dem Übereinkommen vorgeschriebenen entspricht, an Bord mitzuführen und mindestens für den Zeitraum seit der Ankunft in dem vorangehenden Anlaufhafen bis zum Verlassen der Hoheitsgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und aufzubewahren.	(1) unverändert
(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 ein Öltagebuch nicht mitführt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder nicht aufbewahrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *50 000* Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Ordnungswidrig handelt, wer **als Schiffsführer** entgegen Absatz 1 ein Öltagebuch nicht mitführt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder nicht aufbewahrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **fünfzigtausend** Deutsche Mark geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie."	(3) unverändert
(2) Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Übereinkommens und des Protokolls in der vom Inkrafttreten dieses Artikels an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	(2) unverändert

Entwurf

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Nach Artikel 1 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 *I* S. 165), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes *zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen* vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Der Begriff „Hohe See" umfaßt auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen."

ABSCHNITT 2
Meeresbergbau

Artikel 8
Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom *6. Juni* 1994 (BGBl. I S. *1170*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen" durch die Wörter „Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und für Forschungshandlungen in bezug auf den Festlandsockel" ersetzt.

 bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Hohe See" die Wörter „, die ausschließliche Wirtschaftszone" eingefügt.

 b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „auf der Hohen See" durch die Wörter „seewärts der Begrenzung des *Küstenmeers*" ersetzt.

2. Nach § 66 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

 „Rechtsverordnungen (Bergverordnungen) können gemäß Satz 1 auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, erforderlich ist; durch solche Rechtsverordnungen können auch anderen Personen als Unternehmern und Beschäftigten Pflichten auferlegt werden."

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Nach Artikel 1 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 **II** S. 165), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom **27. September 1994** (BGBl. I S. **2705**) geändert wurde, wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Der Begriff „Hohe See" umfaßt auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen."

ABSCHNITT 2
Meeresbergbau

Artikel 8
Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel **76** des Gesetzes vom **5. Oktober** 1994 (BGBl. I S. **2911**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) unverändert

 b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „auf der Hohen See" durch die Wörter „seewärts der Begrenzung des **Küstenmeeres**" ersetzt.

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. § 68 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „wird" folgender Halbsatz eingefügt: „oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, durchgeführt werden".	
b) In Absatz 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „9 und 10" die Angabe „und Satz 3" eingefügt.	
4. § 132 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts" durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.	
b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut" durch die Wörter „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut" durch die Wörter „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.	
5. § 133 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Die Überschrift „Transit-Rohrleitungen" wird durch die Überschrift „Unterwasserkabel und Transit-Rohrleitungen" ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut" durch die Wörter „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.	
c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt: „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verlegung und den Betrieb von Unterwasserkabeln."	
6. § 134 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „eine Forschungshandlung vorgenommen" die Wörter „, ein Unterwasserkabel verlegt oder betrieben" eingefügt.	
b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 133 Abs. 3" die Wörter „, auch in Verbindung mit Abs. 4," eingefügt.	
7. § 145 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 21 werden nach der Angabe „§ 133 Abs. 1 Satz 1" die Angabe „, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein Unterwasserkabel oder" und nach dem Wort „Festlandsockel" das Wort „verlegt," eingefügt.	
b) In Absatz 2 Buchstabe g werden nach der Angabe „§ 133 Abs. 3" die Wörter „und Unterwasserkabel nach § 133 Abs. 4" angefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
8. Nach § 168 werden folgende §§ 168a und 168b eingefügt:	8. Nach § 168 werden folgende §§ 168a und 168b eingefügt:
„§ 168a Genehmigungen im Bereich der Erweiterung des *Küstenmeers*	„§ 168a Genehmigungen im Bereich der Erweiterung des **Küstenmeeres**
Bestehende Rechte im Bereich der Erweiterung des *Küstenmeers* nach dem Beschluß der Bundesregierung vom ... (BGBl. ...), insbesondere Genehmigungen zur Vornahme von Forschungshandlungen im Sinne des § 132 oder zur Errichtung oder zum Betrieb von Transit-Rohrleitungen im Sinne des § 133, gelten nach Maßgabe ihrer Laufzeit als Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach den seit dem 1. Januar 1995 auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften.	Bestehende Rechte im Bereich der Erweiterung des **Küstenmeeres** nach dem Beschluß der Bundesregierung vom **19. Oktober 1994** (BGBl. **I S. 3428**), insbesondere Genehmigungen zur Vornahme von Forschungshandlungen im Sinne des § 132 oder zur Errichtung oder zum Betrieb von Transit-Rohrleitungen im Sinne des § 133, gelten nach Maßgabe ihrer Laufzeit als Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach den seit dem 1. Januar 1995 auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften.
§ 168b Vorhandene Unterwasserkabel	§ 168b unverändert
Soweit Unterwasserkabel bereits verlegt worden sind und betrieben werden, gelten sie als nach § 133 Abs. 4 genehmigt, wenn sie den Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 entsprechen."	
Artikel 9 **Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus (Meeresbodenbergbaugesetz-MBergG)**	**Artikel 9** **Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus (Meeresbodenbergbaugesetz-MBergG)**
§ 1 **Zweck des Gesetzes**	§ 1 unverändert
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,	
1. die Einhaltung der sich aus Teil XI des Übereinkommens, seiner Anlage III, dem Durchführungsübereinkommen und den von der Behörde erlassenen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,	
2. die Sicherheit der Beschäftigten im Meeresbodenbergbau und der Betriebsanlagen für den Meeresbodenbergbau sowie den Schutz der Meeresumwelt zu gewährleisten,	
3. Vorsorge gegen Gefahren zu treffen, die sich aus Prospektion und Tätigkeiten im Gebiet für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Dritter ergeben,	
4. die Aufsicht über Prospektion und Tätigkeiten im Gebiet zu regeln.	
(2) Für Rechte am Gebiet, an seinen Bodenschätzen und an daraus gewonnenen Rohstoffen sind die Vorschriften des Übereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und die von der Behörde erlassenen Bestimmungen maßgebend.	
(3) Für Prospektoren und Vertragsnehmer gelten neben den Vorschriften des Übereinkommens, des Durchführungsübereinkommens, den Bestimmungen und Anordnungen der Behörde und den Regelungen	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
der von ihnen mit der Behörde abgeschlossenen Verträge die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnungen.	
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	§ 2 **Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes sind	Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Übereinkommen: das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 einschließlich seiner Anlagen;	1. unverändert
2. Durchführungsübereinkommen: das Übereinkommen vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des *Teils* XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;	2. Durchführungsübereinkommen: das Übereinkommen vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des **Teiles** XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;
3. Gebiet: der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse;	3. unverändert
4. Bodenschätze (Ressourcen): mit Ausnahme von Wasser alle im Gebiet vorkommenden mineralischen Rohstoffe in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, die sich in Ablagerungen oder Ansammlungen im Gebiet auf oder unter dem Meeresboden befinden;	4. unverändert
5. Tätigkeiten im Gebiet: alle Tätigkeiten zur Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze des Gebiets;	5. unverändert
6. Behörde: die Internationale Meeresbodenbehörde;	6. unverändert
7. Oberbergamt: das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld;	7. unverändert
8. Bestimmungen: die von der Behörde gemäß Artikel 160 Abs. 2 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 162 Abs. 2 Buchstabe o Ziffer ii des Übereinkommens und Artikel 17 seiner Anlage III sowie Nummer 15 des Abschnitts 1 der Anlage zum Durchführungsübereinkommen erlassenen Regeln, Vorschriften und Verfahren;	8. unverändert
9. Prospektor: jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach deutschem Recht gegründet ist, der Kontrolle der deutschen Behörden unterliegt und im Gebiet prospektiert;	9. unverändert
10. Antragsteller: jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die die Bestätigung eines *Arbeitsplans* für Tätigkeiten im Gebiet beantragt, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach deutschem Recht gegründet ist und der Kontrolle der deutschen Behörden unterliegt;	10. Antragsteller: jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die die Bestätigung eines **Arbeitsplanes** für Tätigkeiten im Gebiet beantragt, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach deutschem Recht gegründet ist und der Kontrolle der deutschen Behörden unterliegt;
11. Vertragsnehmer: jeder Antragsteller, der vom Oberbergamt befürwortet wurde und der mit der Behörde einen Vertrag über Tätigkeiten im Gebiet geschlossen hat;	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
12. Vertrag: jeder zwischen der Behörde und einem Vertragsnehmer abgeschlossene Vertrag über Tätigkeiten im Gebiet einschließlich des bestätigten *Arbeitsplans.*	12. Vertrag: jeder zwischen der Behörde und einem Vertragsnehmer abgeschlossene Vertrag über Tätigkeiten im Gebiet einschließlich des bestätigten **Arbeitsplanes.**
§ 3 **Ausführung durch das Oberbergamt**	§ 3 unverändert
Dieses Gesetz wird vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld als einem für diese Aufgabe vom Land Niedersachsen entliehenen Organ des Bundes ausgeführt. Das Oberbergamt unterliegt insoweit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes.	
§ 4 **Zugangsbedingungen**	§ 4 unverändert
(1) Wer im Gebiet prospektieren will, bedarf der vorherigen Registrierung durch den Generalsekretär der Behörde. Der Prospektor hat die Registrierung dem Oberbergamt vor Beginn der Prospektion anzuzeigen.	
(2) Wer im Gebiet Tätigkeiten ausüben will, bedarf der Befürwortung durch das Oberbergamt und eines Vertrages mit der Behörde.	
(3) Der Antrag auf Befürwortung ist zusammen mit dem Antrag auf Abschluß eines Vertrages mit der Behörde, mit dem Entwurf des Arbeitsplanes und allen sonstigen erforderlichen Unterlagen dem Oberbergamt vorzulegen. Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages mit der Behörde, der Entwurf des Arbeitsplanes und die sonstigen zum Abschluß eines Vertrages mit der Behörde erforderlichen Unterlagen sind auch in englischer Fassung vorzulegen.	
(4) Das Oberbergamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Befürwortung des Antragstellers gegeben sind. Zu dem Entwurf des Arbeitsplanes holt es jeweils die Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie zu Angelegenheiten des Seeverkehrs und des Umweltschutzes ein und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidung. In Angelegenheiten des Umweltschutzes gibt das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie seine Stellungnahme im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt ab.	
(5) Gehen für dasselbe Feld oder Teile von ihm mehrere Anträge auf Befürwortung ein, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs beim Oberbergamt über den Vorrang. Der Vorrang besteht jedoch nur, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die eine Überprüfung der wesentlichen Voraussetzungen für eine Befürwortung erlauben.	
(6) Ein Antragsteller ist zu befürworten, wenn	
1. der Antrag und der Arbeitsplan die Voraussetzungen des Übereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und der von der Behörde erlassenen Bestimmungen für den Abschluß eines Vertrages erfüllen und insbesondere die Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe a bis c der Anlage III zum Übereinkommen enthalten und	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. der Antragsteller a) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Gewähr für eine geordnete und die Belange der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes wahrende Durchführung der Tätigkeiten im Gebiet bietet, b) die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im Gebiet erforderlichen Mittel aufbringen kann und c) glaubhaft macht, daß die im Gebiet geplanten Tätigkeiten wirtschaftlich durchgeführt werden können.	
(7) Ist ein Antragsteller Mitglied einer Partnerschaft oder eines Konsortiums von Rechtsträgern aus mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens (Artikel 4 Abs. 3 der Anlage III des Übereinkommens), kann der Antragsteller ohne Prüfung des Arbeitsplanes befürwortet werden, wenn der Entwurf des Arbeitsplanes in einem der beteiligten Vertragsstaaten geprüft und der antragstellende Rechtsträger befürwortet worden ist, sofern in dem betreffenden Vertragsstaat gleichwertige Voraussetzungen für die Prüfung von Entwürfen von Arbeitsplänen und die Befürwortung von Antragstellern bestehen.	
(8) Die Befürwortung ist zu versagen, soweit für das im Antrag vorgesehene Feld bereits ein Vertrag zwischen der Behörde und einem Dritten über die Erforschung oder Ausbeutung derselben Bodenschätze abgeschlossen ist.	
(9) Die Befürwortung kann zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke mit Auflagen versehen werden. Soweit es zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, sind nachträglich Auflagen zulässig.	
(10) Befürwortet das Oberbergamt den Antragsteller, leitet es die Befürwortung, die englische Fassung des Antrags auf Abschluß eines Vertrages, des Entwurfs des Arbeitsplanes und aller sonstigen erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Wirtschaft zu, das die Befürwortung mit diesen Unterlagen an die Behörde weiterleitet.	
(11) Die Befürwortung ist nicht übertragbar.	
§ 5 **Verantwortlichkeit**	§ 5 unverändert
Prospektoren und Vertragsnehmer sind verantwortlich für	
1. die Erfüllung der Pflichten, die sich für sie aus dem Übereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen, den Bestimmungen und Anordnungen der Behörde, dem Vertrag, diesem Gesetz, den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus den vom Oberbergamt erlassenen Verwaltungsakten ergeben,	
2. die Sicherheit der Betriebsanlagen, die der Prospektion oder Tätigkeiten im Gebiet dienen, einschließlich deren ordnungsgemäßer Errichtung, Unterhaltung und Entfernung und	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. den Umweltschutz bei einer Prospektion oder Tätigkeit im Gebiet.	
§ 6 **Verantwortliche Personen**	§ 6 **Verantwortliche Personen**
(1) Prospektoren und Vertragsnehmer sind verpflichtet,	(1) Prospektoren und Vertragsnehmer sind verpflichtet,
1. zur Leitung und Beaufsichtigung der Prospektion oder der Tätigkeiten im Gebiet verantwortliche Personen, die die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung und ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen, in der für die planmäßige und sichere Ausführung der Prospektion und der Tätigkeiten im Gebiet erforderlichen Anzahl zu bestellen,	1. unverändert
2. die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen eindeutig und lückenlos festzulegen und sie so aufeinander abzustimmen, daß eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist,	2. unverändert
3. die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen schriftlich zu erklären und in der Bestellung ihre Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben,	3. unverändert
4. die verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Oberbergamt namhaft zu machen und ihm die Änderung ihrer Stellung im Betrieb und ihr Ausscheiden unverzüglich anzuzeigen.	4. unverändert
Die zur Leitung und Beaufsichtigung der *Prospektionen* oder der Tätigkeiten im Gebiet verantwortlichen Personen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse verantwortlich gemäß § 5.	Die zur Leitung und Beaufsichtigung der **Prospektion** oder der Tätigkeiten im Gebiet verantwortlichen Personen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse verantwortlich gemäß § 5.
(2) Die Bestellung verantwortlicher Personen gemäß Absatz 1 hebt die Verantwortlichkeit von Prospektoren und Vertragsnehmern gemäß § 5 nicht auf.	(2) unverändert
§ 7 **Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen**	§ 7 unverändert
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen über Prospektion, Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen im Gebiet, die gemäß Artikel 160 Abs. 2 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 162 Abs. 2 Buchstabe o Ziffer ii des Übereinkommens, Artikel 17 seiner Anlage III und Nummer 15 des Abschnitts 1 der Anlage zum Durchführungsübereinkommen von der Behörde angenommen worden sind, in Kraft zu setzen.	
(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ar-	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
beit und Sozialordnung und, soweit sie Fragen des Umweltschutzes betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassen. Die Ermächtigungen nach dem Seeaufgabengesetz bleiben unberührt.	
§ 8 **Bergaufsicht**	§ 8 **Bergaufsicht**
(1) Tätigkeiten von Prospektoren und Vertragsnehmern im Gebiet unterliegen der Aufsicht des Oberbergamtes.	(1) unverändert
(2) Das Oberbergamt kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen, Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen. Zur Erteilung der vom Oberbergamt verlangten Auskünfte sind alle Personen verpflichtet, die unmittelbar oder mittelbar an einer Prospektion oder an Tätigkeiten im Gebiet beteiligt sind.	(2) unverändert
(3) Die vom Oberbergamt mit der Aufsicht beauftragten Personen (Beauftragte) sind befugt, 1. Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Einrichtungen sowie Luft- und Wasserfahrzeuge des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen vorzunehmen, 2. Gegenstände sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung von Unfallursachen notwendig ist. Die Beauftragten dürfen Betriebsanlagen, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Luft- und Wasserfahrzeuge, die für eine Prospektion oder für Tätigkeiten im Gebiet eingesetzt werden, auch außerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit und Räume, die Wohnzwecken dienen, nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	(3) unverändert
(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen strafgerichtlicher Verfolgung oder einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.	(4) unverändert
(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung die für die Aufsicht erforderlichen Vorschriften erlassen um sicherzustellen, daß Prospektion oder Tätigkeiten im Gebiet in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen, den von der Behörde erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, dem Vertrag, den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen. Insbesondere kann es zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen.	(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung die für die Aufsicht erforderlichen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß Prospektion oder Tätigkeiten im Gebiet in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen, den von der Behörde erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, dem Vertrag, den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen. Insbesondere kann es zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 9 **Archäologische und historische Gegenstände**	§ 9 unverändert
Im Gebiet gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art sind dem Oberbergamt anzuzeigen und nach dessen Anweisung zu behandeln. Diese Anweisungen haben Artikel 149 des Übereinkommens zu berücksichtigen und werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.	
§ 10 **Kosten**	§ 10 **Kosten**
(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.	(1) unverändert
(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch *Rechtsverordnungen* die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.	(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.
§ 11 **Bußgeldvorschriften**	§ 11 **Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) unverändert
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ohne Registrierung prospektiert,	1. unverändert
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	2. unverändert
3. entgegen § 4 Abs. 2 Tätigkeiten im Gebiet ohne Vertrag mit der Behörde durchführt,	3. unverändert
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 9 zuwiderhandelt,	4. unverändert
5. Ge- oder Verboten seines Vertrages zuwiderhandelt,	5. unverändert
6. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1, *3 oder 4* über die Verpflichtung zur Bestellung *und Abberufung* verantwortlicher Personen, *zu ihrer* Namhaftmachung oder zur Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,	6. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über die Verpflichtung zur Bestellung verantwortlicher Personen**, des § 6 Abs. 1 Nr. 3 über die Verpflichtung zur Erklärung der Bestellung oder Abberufung verantwortlicher Personen oder der genauen Beschreibung ihrer Aufgaben und Befugnisse in der Bestellung oder des § 6 Abs. 1 Nr. 4 über die Verpflichtung zur** Namhaftmachung **der verantwortlichen Personen** oder zur Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder	7. unverändert
8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	8. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
10 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu *100 000* Deutsche Mark geahndet werden.	**zehntausend** Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu **einhunderttausend** Deutsche Mark geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Oberbergamt.	(3) unverändert
(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Behörde wegen derselben Tat ein Verfahren mit dem Ziel der Verhängung einer Sanktion gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Anlage III *zum Übereinkommen* durchführt oder durchgeführt hat.	(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Behörde wegen derselben Tat ein Verfahren mit dem Ziel der Verhängung einer Sanktion gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Anlage III **des Übereinkommens** durchführt oder durchgeführt hat.
§ 12 **Strafvorschriften**	§ 12 **Strafvorschriften**
(1) Wer eine in § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen, einen Tier- oder Pflanzenbestand oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) Wer **vorsätzlich** eine in § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen, einen Tier- oder Pflanzenbestand oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer 1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 324, 326, 330 oder 330a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.	(3) unverändert
§ 13 **Übergangsvorschriften**	§ 13 unverändert
(1) Inhaber von gültigen Berechtigungen, die nach § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457) erteilt wurden, sind verpflichtet, unmittelbar nach Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland beim Oberbergamt einen Antrag auf Befürwortung gemäß § 4 Abs. 3 zu stellen. Die erteilten Berechtigungen verlieren mit dem Abschluß des Vertrages mit der Behörde ihre Gültigkeit, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland.	
(2) Ist der Inhaber einer solchen Berechtigung eine Partnerschaft oder ein Konsortium von Rechtsträgern aus zwei oder mehr Staaten, so tritt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 erst ein, wenn das Durchführungsübereinkommen für alle Heimatstaaten der beteiligten Rechtsträger in Kraft getreten ist. In diesem Fall verlieren die erteilten Berechtigungen ihre Gültigkeit spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für den letzten der betroffenen Staaten. Ist es für einen der betroffenen Staaten nicht bis zum 15. November 1998 in Kraft getreten, verlieren die betreffenden Berechtigungen	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
am 16. November 1998 ihre Gültigkeit, es sei denn, das Durchführungsübereinkommen ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten; in diesem Fall verlieren sie ihre Gültigkeit spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.	
(3) Zum Zeitpunkt, zu dem die letzte Berechtigung ihre Gültigkeit verliert, treten außer Kraft	
1. das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1982 (BGBl. I S. 136),	
2. die Tiefseebergbau-Kostenverordnung vom 31. Oktober 1985 (BAnz. S. 13565).	
Der Tag, an dem das Gesetz und die Kostenverordnung außer Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.	
ABSCHNITT 3 **Wissenschaftliche Meeresforschung**	ABSCHNITT 3 **Wissenschaftliche Meeresforschung**
Artikel 10 **Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung**	**Artikel 10** **Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung**
§ 1	§ 1
Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes durch Rechtsverordnung	Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für **Bildung, Wissenschaft,** Forschung und Technologie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes durch Rechtsverordnung
1. die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im deutschen Küstenmeer oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Schiffen, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Anlagen im Sinne des Seeaufgabengesetzes durch andere Staaten nach Maßgabe der Artikel 245 bis 255 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 von einer vorherigen Anzeige oder Genehmigung oder der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen,	1. unverändert
2. in den Fällen der Nummer 1 zur Wahrnehmung der Rechte und zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Teil XIII des Seerechtsübereinkommens sowie insbesondere zur Vorsorge gegen Gefahren aus der Durchführung von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung die Möglichkeit der Versagung der Genehmigung vorzusehen sowie	2. unverändert
3. das nähere Verfahren, insbesondere hinsichtlich Mitteilungspflichten und einzureichender Anträge und Unterlagen, näher zu regeln.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 2	§ 2
Für Amtshandlungen auf Grund der nach § 1 erlassenen Rechtsverordnungen ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zuständig.	unverändert
§ 3	§ 3
Für Amtshandlungen einschließlich der Zurückweisung von Anträgen und Widersprüchen auf Grund der nach § 1 erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.	unverändert
§ 4	§ 4
Die Bestimmungen der §§ 3d, 4 und 8, auch in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), gelten entsprechend.	Die Bestimmungen der §§ 3d, 4 und 8, auch in Verbindung mit § 21, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **27. September 1994** (BGBl. **I S. 2802), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist,** gelten entsprechend.
§ 5	§ 5
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer eines Seeschiffs, als vom Eigentümer beauftragter Verantwortlicher oder als Führer eines Seeschiffs einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie.	
ABSCHNITT 4 **Umweltstrafrecht**	**ABSCHNITT 4** **Umweltstrafrecht**
Artikel 11 **Änderung des Strafgesetzbuches**	**Artikel 11** **Änderung des Strafgesetzbuches**
§ 5 Nr. 11 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt geändert wurde durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt gefaßt:	§ 5 Nr. 11 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt geändert wurde durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt gefaßt:
„11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die *von einem Schiff aus* im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone *unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5)* begangen werden, *welche auf völkerrechtlichen* Übereinkommen zum *Schutz* des Meeres *beruhen;*".	„11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden, **soweit völkerrechtliche** Übereinkommen zum **Schutze** des Meeres **ihre Verfolgung als Straftaten gestatten.**"

Entwurf

Artikel 12
Erweiterung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts

Das deutsche Strafrecht gilt für Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a des Strafgesetzbuchs, die von einem Schiff aus in der Nordsee oder Ostsee außerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone durch Einleiten von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5 des Strafgesetzbuchs) begangen werden, welche der Durchführung völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz des Meeres dienen. Soweit die Tat in den Hoheitsgewässern eines anderen Staates begangen wird, gilt dies, wenn die Tat nach dem Recht dieses Staates mit Strafe bedroht ist. Für die Abgrenzung der Nordsee ist Artikel 2 des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe vom 13. September 1983 (BGBl. 1990 II S. 70) maßgebend.

Artikel 13
Mitteilungspflichten

Die Erfüllung einer in Artikel 73 Abs. 4, Artikel 217 Abs. 7, Artikel 228 Abs. 1 Satz 2 oder Artikel 231 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 genannten Mitteilungs- und Übersendungspflicht obliegt, wenn es sich um ein strafrechtliches Verfahren handelt, der mit diesem Verfahren befaßten Justizbehörde. Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Weg.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 12
unverändert

Artikel 13
unverändert

ABSCHNITT 4a
Vollstreckung seegerichtlicher Entscheidungen

Artikel 13a
Gesetz über die Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Gerichte auf dem Gebiet des Seerechts (Seegerichtsvollstreckungsgesetz – SeeGVG)

§ 1
Vollstreckbarkeit

Entscheidungen der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Internationalen Seegerichtshofs (Artikel 39 der Anlage VI zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982) und endgültige Entscheidungen eines auf Grund dieses Übereinkommens zuständigen Gerichtshofs betreffend die Rechte und Pflichten der Behörde und des Vertragsnehmers (Artikel 21 Abs. 2 der Anlage III zum Seerechtsübereinkommen) sind vollstreckbare Titel. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts mit den nachfolgenden Maßgaben.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 2

Vollstreckungsklausel

(1) Eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels wird auf Antrag dem in der Entscheidung bezeichneten Gläubiger nach Prüfung der Wirksamkeit des Titels, seiner Vollstreckbarkeit nach § 1 Satz 1 und seiner Eignung zur Zwangsvollstreckung erteilt. Zuständig für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Oberlandesgericht am Sitz des Seegerichtshofs.

(2) Die Bundesregierung übermittelt die ihr vom Internationalen Seegerichtshof übersandte Ausfertigung der Entscheidung an das Oberlandesgericht. Sie setzt den Antragsteller hiervon in Kenntnis und fordert ihn auf, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. § 4 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) findet entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Erteilung der Klausel ist der Schuldner zu hören.

(4) Das Gericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß. Auf Grund entsprechender Anordnung in dem Beschluß erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Gemäß dem Beschluß des

.....

(Bezeichnung des Senats des Oberlandesgerichts und des Beschlusses)

ist die Zwangsvollstreckung aus

.....

(Bezeichnung des Schuldtitels)

zugunsten des

.....

(Bezeichnung des Gläubigers)

gegen den

.....

(Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verpflichtung lautet:

.....

(Angabe der Entscheidungsformel in deutscher Sprache, die aus dem Beschluß des Senats zu übernehmen ist)."

§ 3

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Vollstreckungsorgan

Soweit das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges als Vollstreckungsorgan bestimmt ist, nimmt diese Aufgabe das Oberlandesgericht am Sitz des Seegerichtshofs wahr. Es entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
	§ 4 **Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung** **Einwendungen, die den durch die Entscheidung des Seegerichtshofs festgestellten Anspruch betreffen, können vor inländischen Gerichten nicht geltend gemacht werden.**
ABSCHNITT 5 **Schlußvorschrift**	ABSCHNITT 5 unverändert
Artikel 14 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) – Drucksache 13/193 – in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 federführend an den Ausschuß für Verkehr und mitberatend an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Februar 1995 behandelt. Er hat dieser Beratung den Gesetzentwurf in Drucksache 13/193 zugrunde gelegt. Der Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 13/193 sowie nachträglich vorgelegte Formulierungshilfen der Bundesministerin der Justiz (Einfügung eines neuen Abschnittes IVa; Änderung des Artikels 11) sind in die Beratungen einbezogen worden.

Der Auswärtige Ausschuß sowie der Ausschuß für Wirtschaft haben in ihren Sitzungen am 8. Februar 1995 Zustimmung empfohlen, ebenso der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS – in seiner Sitzung am 15. Februar 1995.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1995 einstimmig bei zwei Enthaltungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/193, Anlage 3) und nach Maßgabe der Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Februar 1995 zu Artikel 11 und vom 8. Februar 1995 zu Artikel 13a des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS beschlossen.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 14. September 1994 ist das Gesetz vom 2. September 1994 zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1798) in Kraft getreten. Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens verabschiedet hat, kann die Bundesregierung von der ihr in Artikel 2 des Vertragsgesetzes Seerechtsübereinkommen erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, dieses Durchführungsübereinkommen, das am 29. Juli 1994 für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet wurde, in Kraft zu setzen.

Die genannten Beschlüsse und ihr Vollzug haben zur Folge, daß sich die rechtlichen Grundlagen in den Bereichen des Seerechts zum Teil erheblich wandeln. Es müssen nun umgehend diejenigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen getroffen werden, die zur Ausführung der genannten Übereinkommen im Bundesrecht erforderlich sind.

Zur Erreichung der Zielsetzung sind gesetzliche Vorschriften in den Sachbereichen Seeschiffahrt, Meeresbergbau, wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltstrafrecht erforderlich.

- Änderungen und Ergänzungen sind für das Seeaufgabengesetz, das Flaggenrechtsgesetz, das Seeunfalluntersuchungsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, die Schiffsregisterordnung, das MARPOL-Gesetz, das Hohe-See-Einbringungsgesetz, das Bundesberggesetz und das Strafgesetzbuch vorzusehen.
- Neue gesetzliche Vorschriften sind für den Meeresbodenbergbau, die wissenschaftliche Meeresforschung, den Geltungsbereich bestimmter Strafrechtsnormen, die Vollstreckung der Entscheidungen des Internationalen Seegerichtshofs sowie die Erfüllung von Mitteilungs- und Übersendungspflichten der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Die gesetzlichen Regelungen werden im vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes zusammengefaßt. Es hat im wesentlichen zum Inhalt

- die Erfüllung von Verpflichtungen, die das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat auferlegen,
- die Wahrnehmung der Hoheitsbefugnisse, die das Seerechtsübereinkommen den Vertragsstaaten zur Verbesserung des maritimen Umweltschutzes im Verhältnis zu ausländischen Schiffen zur Verfügung stellt, sowie
- die Schaffung von Gesetzesvorschriften, die für die Errichtung einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erforderlich werden.

III. Ergebnisse der Ausschußberatungen zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuß begrüßt – mit Ausnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich der Stimme

enthalten hat – den Gesetzentwurf, zumal damit möglichst schnell rechtsfreie Räume überbrückt werden können. Er hält die Bundesratsvorschläge in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung für sachgerecht, ebenso die Formulierungshilfen des BMJ.

IV. Begründung zu den einzelnen Änderungsbeschlüssen des Ausschusses für Verkehr

Bei den Änderungsvorschlägen zu den Artikeln 1 bis 9 schloß sich der Ausschuß für Verkehr jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe PDS der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates an (Drucksache 13/193 Anlagen 2 und 3).

Zu Artikel 5

Zu Absatz 2

Der Ausschuß schloß sich dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, an, Artikel 5 Abs. 2 neu zu fassen. Zur Begründung hatte der Bundesrat vorgetragen, daß in § 32 Abs. 2 der Grundbuchordnung zur Erleichterung der Praxis die neue Partnerschaftsgesellschaft neben der offenen Handelsgesellschaft erwähnt werden sollte. Eine inhaltliche Änderung ergebe sich nicht, weil die Partnerschaftsgesellschaft in diesem Zusammenhang genauso zu behandeln sei wie eine offene Handelsgesellschaft; dies erschließe sich der Praxis aber nicht sofort.

Zu Absatz 2a – neu –

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung, die empfahl, wegen des späteren Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes den Termin für das Inkrafttreten einiger Verordnungsermächtigungen auf den 1. Mai 1995 zu verschieben.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Änderung geht auf einen Änderungsvorschlag des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zurück.

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Artikel 9

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 6 MBergG

Der Änderungsvorschlag geht auf einen Vorschlag des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zurück.

Zu § 12 Abs. 1 MBergG

Der Änderungsvorschlag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Artikel 11

Die Änderung geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück. Dazu hatte sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zunächst eine abschließende Stellungnahme vorbehalten. In der Ausschußberatung legte das BMJ daraufhin eine Formulierungshilfe für Artikel 11 vor, die vom Ausschuß übernommen wurde. Das BMJ hatte zur Begründung vorgetragen, daß damit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen und gleichzeitig deutlich gemacht werde, daß im Interesse des Umweltschutzes eine Einschränkung des deutschen Strafrechts nicht über das völkerrechtlich gebotene Maß hinaus erfolgen solle.

Zu Abschnitt IVa (Artikel 13a)

Die Bundesministerin der Justiz hatte dem Ausschuß für Verkehr mit Schreiben vom 14. Februar 1995 mitgeteilt, der SRÜ-Gesetzentwurf bedürfe noch der Ergänzung um eine Regelung zur Vollstreckung der Entscheidungen des Internationalen Seegerichtshofs. Die Erarbeitung dieser Vollstreckungsregelung im BMJ und die erforderliche Abstimmung mit der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hätten längere Zeit in Anspruch genommen; darum habe die Bundesregierung zum Zeitgewinn den Gesetzentwurf bereits ohne diese Regelung auf den Weg gebracht mit dem Vorbehalt, die Ausschüsse des Deutschen Bundestages um eine entsprechende Ergänzung zu bitten. Diese Regelung sei nunmehr erarbeitet und mit Hamburg abgestimmt worden. Der Ausschuß hat mit der oben erwähnten Mehrheit der Formulierungshilfe – deren Annahme der Rechtsausschuß empfohlen hatte – zugestimmt. Zur Begründung für Artikel 13a hat das BMJ mitgeteilt:

1. Allgemeiner Teil

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ordnet in Artikel 21 Abs. 2 der Anlage III sowie in Artikel 39 des Statuts des Internationalen Seegerichtshofs (Anlage VI) an, daß Entscheidungen der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten ebenso vollstreckbar sind wie Urteile oder Verfügungen des höchsten Gerichts des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung angestrebt wird. Ergänzend sieht Artikel 136 des abschließenden Entwurfs einer Verfahrensordnung des Gerichtshofs vor, daß der Kanzler des Gerichts auf Antrag einer Streitpartei zum

Zwecke der Vollstreckung einer solchen Entscheidung eine beglaubigte Kopie des Urteils oder der Verfügung an die Regierung der Vertragspartei übermittelt, in deren Gebiet die Vollstreckung angestrebt wird. Diese Regelungen bedürfen konkretisierender Umsetzung im nationalen Recht, etwa im Hinblick auf das Verfahren der Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Zulässigkeit von Vollstreckungsrechtsbehelfen.

2. Besonderer Teil

Zu § 1 (Vollstreckbarkeit)

Satz 1 führt klarstellend aus, daß die unter Bezugnahme auf das Seerechtsübereinkommen bezeichneten Entscheidungen des Internationalen Seegerichtshofs unmittelbar Vollstreckungstitel darstellen. Eines Vollstreckungsurteils im Sinne von § 722 ZPO bedarf es mithin nicht.

Gemäß Satz 2 erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des deutschen Zivilverfahrensrechts. Dies entspricht Artikel 192 Abs. 2 Satz 1 des EG-Vertrages. Außerdem verweist auch die Verwaltungsgerichtsordnung in § 167 Abs. 1 Satz 1 für die Vollstrekkung grundsätzlich auf die Regelungen der Zivilprozeßordnung; die Sonderregelungen für Vollstreckung zugunsten der oder gegen die öffentliche Hand (§§ 169 ff. VWGO) sind hier nicht sachgerecht.

Neben der Zivilprozeßordnung findet auch das Gerichtsverfassungsgesetz Anwendung. Zu beachten ist § 20 Abs. 2 GVG, der die deutsche Gerichtsbarkeit nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen begrenzt, zu denen auch das Seerechtsübereinkommen gehört.

Zu § 2 (Vollstreckungsklausel)

§ 2 regelt Besonderheiten des Verfahrens zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für die in § 1 bezeichneten Titel.

Absatz 1 Satz 1 nennt die Voraussetzungen für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Die Prüfung der Wirksamkeit der Entscheidung des Internationalen Seegerichtshofs durch das die Klausel erteilende Organ wird sich in der Regel darauf beschränken, ob die gemäß Artikel 136 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (in der abschließenden Entwurfsfassung) von dessen Kanzler übermittelte Ausfertigung der Entscheidung ordnungsgemäß beglaubigt („duly certified copy") ist. Weiter ist darauf zu achten, daß es sich um eine Entscheidung im Sinne von § 1 Satz 1 handelt. Schließlich muß der Titel nach seinem Inhalt überhaupt zur Zwangsvollstreckung geeignet sein, was gegebenenfalls durch Auslegung festzustellen ist.

Die abschließende Auflistung der zu prüfenden Voraussetzungen macht zugleich deutlich, daß die Erteilung einer qualifizierten Vollstreckungsklausel im Sinne der §§ 726 ff. ZPO nicht in Betracht kommt. Die Tatbestandsmerkmale des § 726 ZPO knüpfen nämlich an das nationale Zivilrecht an und lassen sich auf die seegerichtliche Entscheidung nicht ohne weiteres übertragen. In ähnlicher Form bauen auch die Rechtsnachfolgeklauseln der §§ 727 bis 729 ZPO auf dem nationalen materiellen Zivilrecht sowie bestimmten Regeln des Erkenntnisverfahrens (§ 325 ZPO) auf und können auf das seerechtliche Streitverhältnis der Parteien nicht übertragen werden.

Satz 2 überträgt die Aufgabe der Erteilung der Vollstreckungsklausel dem Oberlandesgericht am Sitz des Seegerichtshofs, also dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Diese Zuständigkeit beläßt die Klauselerteilung bewußt im Aufgabenbereich der unabhängigen Gerichte (während hierfür nach Artikel 192 Abs. 2 Satz 2 EG-Vertrag i. V. m. der Bekanntmachung der Bundesregierung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen von Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Februar 1961 – BGBl. II S. 50 – der Bundesminister der Justiz zuständig ist). Für den Gerichtsstand Hamburg spricht die Ortsnähe zum Sitz des Internationalen Seegerichtshofs sowie die Sachnähe zur Behandlung seerechtlicher Fragestellungen.

Absatz 2 knüpft an Artikel 136 des Entwurfs einer Verfahrensordnung des Gerichtshofs an, der die Übermittlung einer beglaubigten Entscheidungskopie durch den Kanzler des Gerichtshofs an die Regierung des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet die Vollstreckung stattfinden soll, vorsieht. Nach Satz 1 übermittelt die Bundesregierung die ihr zugegangene Ausfertigung der Entscheidung an das Oberlandesgericht Hamburg. Gemäß Satz 2 setzt sie zugleich den Antragsteller hiervon in Kenntnis und fordert ihn auf, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Nähere Einzelheiten hierzu regelt Satz 3 durch Bezugnahme auf § 4 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG).

Absatz 3 schreibt abweichend von den Regelungen der ZPO und der Vollstreckung ausländischer Urteile (§ 730 ZPO, Artikel 34 EuGVÜ und § 5 AVAG) eine obligatorische Anhörung des Schuldners vor der Erteilung der Vollstreckungsklausel vor. Da gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Klauselerteilung ein Rechtsmittel nicht vorgesehen ist, wird auf diese Weise dem Schuldner das von der Verfassung geforderte rechtliche Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) vor der Entscheidung über die Klauselerteilung eingeräumt.

Das Oberlandesgericht entscheidet gemäß Absatz 4 Satz 1 durch Beschluß, der im Einklang mit § 567 Abs. 4 ZPO unanfechtbar ist. Dieser Verzicht auf einen Instanzenzug fördert einen beschleunigten Abschluß des Klauselerteilungsverfahrens. Nach Satz 2 wird die vollstreckbare Ausfertigung letztlich vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts erteilt (vgl. auch § 8 AVAG). Der Urkundsbeamte übernimmt die Entscheidungsformel, die ihm der Senat in seinem Beschluß vorgegeben hat. Dabei ist das Gericht nicht auf eine wörtliche Übersetzung des Tenors der Entscheidung des Internationalen Seegerichtshofs in die deutsche Sprache beschränkt. Vielmehr bietet das Verfahren die Möglichkeit, unklare oder unbestimmte Titel im Wege der

Auslegung an das unverzichtbare inländische Bestimmtheitsprinzip prozessual anzupassen.

Gegen das Handeln des Urkundsbeamten ist im Einklang mit Artikel 19 Abs. 4 GG nach den allgemeinen Regeln die Erinnerung gemäß § 576 ZPO möglich.

Zu § 3 (Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Vollstreckungsorgan)

Bei Zwangsvollstreckungen wegen Handlungen oder Unterlassungen wird nach §§ 887, 888, 890 ZPO das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges als Vollstrekkungsorgan tätig. Da der Internationale Seegerichtshof hierfür nicht in Betracht kommt, begründet § 3 insoweit – entsprechend der Regelung bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel in § 2 Abs. 1 Satz 2 – die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg. Das Gericht entscheidet in Übereinstimmung mit § 891 ZPO nach Anhörung des Schuldners durch Beschluß. Soweit die ZPO die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts vorsieht, bleibt es bei der Regelung des § 764 ZPO.

Zu § 4 (Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung)

Der Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung darf nicht in die Kompetenz des Internationalen Gerichts eingreifen. Artikel 192 Abs. 4 des EG-Vertrages löst diese Problematik für gemeinschaftsrechtliche Entscheidungen auf differenzierende Weise: Danach kann die Zwangsvollstreckung nur durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt werden, während für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig sind. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß, wenn staatliche Behörden nach ihrem eigenen nationalen Recht die Zwangsvollstreckung betreiben, auch die nationalen Gerichte für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckung zuständig sein müssen, während umgekehrt dem Europäischen Gerichtshof die Überprüfung der gemeinschaftsrechtlichen Titel vorbehalten bleiben soll.

Dieses Prinzip läßt sich auf Entscheidungen des Internationalen Seegerichtshofs übertragen. Die Durchführung der einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen vollzieht sich nach dem inländischen Vollstrekkungsrecht. Deren Zulässigkeit kann daher mit den Rechtsbehelfen der ZPO, z. B. §§ 766, 771 ZPO, überprüft werden. Soweit Einwendungen jedoch gegen die Vollstreckbarkeit des Titels als solchen gerichtet sind, indem sie den verbrieften Anspruch angreifen, muß die Überprüfung solcher Fragen des materiellen Seerechts dem Internationalen Seegerichtshof vorbehalten bleiben. Dem entspricht § 4. Daraus folgt, daß die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus enthält die Beschlußempfehlung einige klarstellende redaktionelle Änderungen.

Bonn, den 7. März 1995

Konrad Kunick

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333